

Ergänzende Bedingungen der STADTWERKE TREUCHTLINGEN zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006

1. Netzanschluss §§ 5-9 NDAV

- 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Anbohrschelle und endend an der Hauptabsperreinrichtung.
- 1.2 Ferner werden dem Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses berechnet, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom ihm veranlasst werden.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Anschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.4 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.
- 1.5 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NDAV

- 2.1 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt maximal 50% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 2.2 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1 berechnet.

3. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NDAV; Messeinrichtungen

- 3.1 Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist vom ausführenden Installationsunternehmen beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zu Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 3.2 Für die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage werden die hierfür entstehenden Kosten mit dem Verrechnungssatz von 1 Monteurstunde dem Anschlussnutzer /-nehmer in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer /-nutzer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung jeweils den gleichen Betrag.
- 3.3 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.
- 3.4 Vom Anschlussnehmer/-nutzer sind die Kosten für von ihm veranlasste Veränderungen an den Messeinrichtungen zu tragen. Diese werden laut dem gültigen Preisblatt berechnet.

4. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gem. § 24 NDAV

- 4.1. Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer mit dem Verrechnungssatz von 1 Monteurstunde in Rechnung gestellt. Erfolgt diese Dienstleistung nicht in der regulären Arbeitszeit, wird die Arbeitszeit vor Ort zzgl. einer Pauschale laut Preisblatt berechnet. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind.

- 4.2. Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

5. Wirtschaftlichkeit

Soweit die Herstellung eines Netzanschlusses bzw. die Vorhaltung des öffentlichen Netzes wirtschaftlich unzumutbar ist, kann der Netzbetreiber die Herstellung des Netzanschlusses bzw. die Vorhaltung des öffentlichen Netzes von der Zahlung eines Zuschusses abhängig machen, der die Wirtschaftlichkeit sicherstellt.

6. Plombenverschlüsse

Der Anschlussnehmer/ -nutzer haftet für die erneute Anbringung von Plomben, deren Beschädigung oder Entfernung er zu vertreten hat, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Je Anlage wird in diesen Fällen, soweit dies nicht durch andere Leistungen abgedeckt ist, der Weiterverrechnungssatz einer halben Monteurstunde berechnet.

7. Vorauszahlungen für BKZ und Netzanschlusskosten; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

- 7.1 Rechnungsbeträge werden zu in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 7.2 Eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten kann verlangt werden.
- 7.3 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers werden für die erneute Aufforderung zur Zahlung 5,00 €, für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte des Netzbetreibers je Inkassogang der Verrechnungssatz für 1 Monteurstunde, sowie Verzugszinsen gemäß § 286 Abs. 1 und § 288 BGB zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten in Rechnung gestellt.
- 7.4 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

8. Umsatzsteuer

Auf die sich aus den vorstehenden Ziffern ergebenden Beträge wird – soweit erforderlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe zusätzlich berechnet.

9. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

10. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.06.2007 in Kraft.